

Gemeinde Dahmen, Landkreis Güstrow

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 " Zum Seeblick" Dahmen

Auf Grund des § 10 (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GS M-V Gl. Nr. 2130-9) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dahmen vom 20.01.2011 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zum Seeblick" Dahmen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Plangrundlage:
Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Güstrow Gemarkung Rothenmoor Flur 1 und Dahmen Flur 1, Maßstab 1: 2000, vergrößert auf 1: 1.000.
Zur Vervielfältigung freigegeben vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Güstrow, Genehmigung Nr.: 10 / 2010 vom 28. April 2010 ausschließlich für den B-Plan Nr. 1 "Zum Seeblick" Dahmen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Hinweis: Die Planzeichenerklärung bezieht sich nur auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes!

Art und Maß der baulichen Nutzung

	Allgemeines Wohngebiet
	eingeschränktes Gewerbegebiet
GRZ 0,3	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 7,0 m	Traufhöhe als Höchstmaß
	Hauptftrichtung

Bauweise, Baugrenzen

	Baugrenze
	offene Bauweise
	abweichende Bauweise

Verkehrsflächen

	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche
G+R	Zweckbestimmung Geh- und Radweg
	Grundstückseinfahrt FS 9/1 1- geplant 2- vorhanden

Grünflächen

	öffentliche Grünfläche
--	------------------------

Planungen und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Anpflanzgebot für Bäume

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 4 BauNVO
§ 8 BauNVO
§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

§ 23 Abs.3 BauNVO
§ 22 Abs.2 BauNVO
§ 22 Abs.2 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Sonstige Planzeichen

	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	Grundstücksnummerierung
	Standort für Wertstoffbehälter
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Darstellungen ohne Normcharakter

	Gebäudebestand
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
	neue Flurstücksgrenze FS 9/1 lt. Bodenordnung
	Maßangaben in m

Nachrichtliche Übernahmen

	Leitungsbestand unterirdisch
EMS	Elit - Mittelspannung
ENS	Elit - Niederpannung
G	Gas
	Bereich in dem Bodendenkmale vermutet werden (Besichte Hinweise!)

§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB

§ 1 Abs.4 BauNVO

§ 9 Abs.7 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Hinweis: Die Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes werden soweit sie für den Geltungsbereich der 1. Änderung zutreffend sind unverändert übernommen. Nicht zutreffende Festsetzungen werden nicht dargestellt. Für die neue Nutzung - eingeschränktes Gewerbegebiet GEe werden zusätzliche Festsetzungen ergänzt.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Um den dörflichen Charakter der Ortslage zu erhalten, wird für das allgemeine Wohngebiet als Obergrenze für die Grundflächenzahl 0,3 festgesetzt. Im eingeschränkten Gewerbegebiet gilt die Grundflächenzahl 0,8 gemäß § 17 BauNVO.
- Das im Teil A angegebene Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn durch Baugrenzen größere Baulflächen dargestellt sind (§ 19 Abs. 4 BauNVO).
- Die Festsetzung 1.3 entfällt.

- Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die nach § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Gebäude und Anlagen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

- Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die folgende flächenbezogene Schallleistungspegel gemäß DIN 18005, Abschnitt 3 nicht überschreiten:
tags (6.00-22.00 Uhr): 60 dB (A)
nachts (22.00-6.00 Uhr): 45 dB (A)

- Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Anlagen für sportliche Zwecke - nicht zulässig.

- Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten - nicht zulässig.

- Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind in der abweichenden Bauweise Gebäudelängen bis zu 75 m zulässig. Gebäude sind mit mindestens 1 m Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

- Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind Werbeanlagen außerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig.

2. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

Die folgenden örtlichen Bauvorschriften gelten nur für das Allgemeine Wohngebiet.

2.1 Außenwände

- Es sind nur Mauerwerk, verputzte Flächen und Teilflächen aus Holz und Glas zulässig.

- Ganzheitlich aus Holz oder Glas bestehende Gebäude sind nicht zulässig.

- Kunststoffe als Außenwandverkleidung sind nicht zulässig.

- Für die Farbgebung verputzter Flächen sind die RAL - Farben 9010 -reinweiß- und 9016 -verkehrsweiß- nicht zulässig, da sie störend im Landschaftsbild wirken.

2.2 Dächer

- Die Hauptdächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 42° - 49° zulässig.

- Für Garagen oder andere Nebenanlagen sind nur symmetrische Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 27° zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Flachdächer bei Carports.

- Dacheindeckungen aus Betondachsteinen bzw. Tondachziegeln sind nur in den Farbgebungen rot, rotbraun und braun zulässig.

- Jahreszahlen oder Werbschriften aus dem Dacheindeckungsmaterial in der Dachfläche sind unzulässig.

- Bei Ausbau des Dachraumes sind entweder Dachgauben oder Dachflächenfenster auf jeweils einer Dachseite zulässig. Die Größe der Dachflächenfenster darf max. 78/118 betragen. Die Breite einer Dachgaube oder mehrerer Dachgauben zusammen darf nicht mehr als die halbe dazugehörige Länge an der Traufseite des Daches betragen. Eine Reihung von mehr als 2 Dachflächenfenstern ist unzulässig. Dachausstiegfenster sind zusätzlich zulässig.

- Sonnenkollektoren sind zulässig.

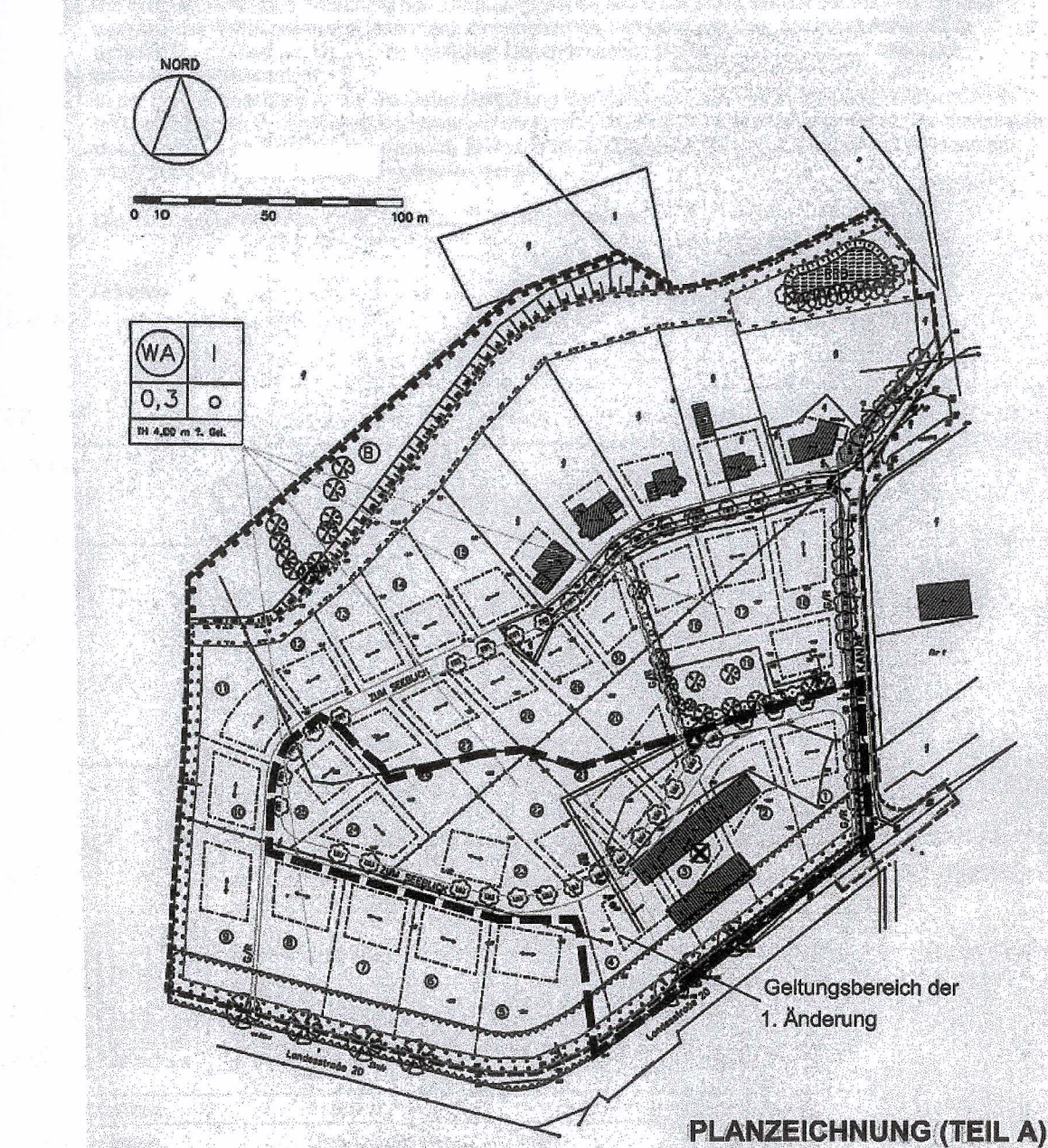
2.3 Nebenanlagen

- Genehmigungspflichtige Nebengebäude und Garagen nach § 14 BauNVO sind den Hauptgebäuden in der Außengestaltung anzupassen.

- Nebengebäude dürfen an der Erschließungsstraße nicht vor der Bauflucht der Wohngebäude angeordnet werden, sondern in der Flucht zum Wohnhaus zurückgesetzt.

- Flüssigkeitsbehälter und Gastanks dürfen in Vorgärten oberirdisch nicht aufgestellt werden. In den hinteren Bereichen der Grundstücke sind sie einzugraben.

Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 Dahmen "Seeblick"



2.4. Einfriedungen

- Einfriedungen sind nur an den Straßenbegrenzungslinien und an den Grundstücksgrenzen mit standortgerechten laubtragenden Hecken, aus Holz und im rückwärtigen Bereich als Maschendrahtzaun zulässig. Natursteinpfeiler und -sockel und Pfeiler aus Mauerwerk sind zulässig.

- Einfriedungen aus Holz und die Hecken dürfen zur Straßenseite eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.

- Maschendrahtzäune sind mit Sträuchern oder einer Hecke zu bepflanzen.

2.5 Vorgärten

- Vorgärten sind nicht als Lagerflächen zu nutzen. Sie sollen gärtnerisch gestaltet sein.

- 5,2 bis 30 % der Fläche sind als Stellplatz oder Zwischengarten nutzbar. Die Stellplätze sind als befahrbare Rasenflächen auszubilden. Zulässiges Befestigungsmaterial sind Rasenwaben, Pflasterwaben und Schotterrasen. Material sind Rasenwaben, Pflasterwaben und Schotterrasen.

3. Pflanzbindungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Für die dargestellte Baumpflanzbindung werden folgende Arten und Qualitäten festgelegt:
- entlang der Straße am Ostrand des Planungsbereiches: Zierapfel (Malus x moerlandii "Lisett"), H 3 x v mDB, 16-18 cm STU, Abstand von Baum zu Baum 7 m.

- Im Bereich der Erschließungsstraße "Zum Seeblick": Feldahorn (Acer campestre), H 3 x v mDB, 16-18 cm STU, Abstand von Baum zu Baum 12 m.

- Die Straßenbäume sind mit einer Dreibockanbindung zu sichern.

- Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang des Süd- und Westrandes sowie in der öffentlichen Grünfläche ist eine Hecke aus heimischen Arten wie folgt anzulegen:
Bäume sind unregelmäßig anzupflanzen - Menge: 1 StV30 qm, Qualität HmB 12-14, (Malus und Pyrus Str. 100-150

- Arten: Feldahorn (Acer campestre) - 10%, Birke (Betula pendula) - 10%, Hainbuche (Carpinus betulus) - 10%, Holzapfel (Malus sylvestris) - 20%, Vogelkirsche (Prunus avium) - 20%, Holzbirne (Pyrus communis) - 20%, Eiche (Quercus robur) - 10%

- Sträucher: Menge 1 St/qm, Qualität Str. 60-100, Arten: Hartriegel (Cornus sanguinea) - 10%, Hasel (Corylus avellana) - 10%, Weißdorn (Crataegus monogyna) - 10%, Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) - 10%, Hundstrolche (Rosa canina) - 10%, Bibernellrose (Rosa pinifolia) - 20%, Zaunrose (Rosa rubiginosa) - 10%, Schneeball (Viburnum opulus "Rossum") - 10%, Liguster (Ligustrum vulgare) - 10%.

- Die zu erhaltenden Bäume im und am Rande des Baugebietes sind gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

- Die öffentliche Grünfläche ist mit den in Festsetzung 3.4 genannten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pflanzqualität wie 3.2, Pflanzzeit wie 3.2, Verband, Abstand 1,5 x 1,5 m, Abstand zum Weg 3 m, Abstand zu den übrigen Rändern der Grünfläche 2 m

- Die Gehölzpflanzungen gemäß Festsetzung 3.4 werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 geplanten Wohnbau- und Verkehrsfächern als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Die Festsetzungen 4.1 (4.1.1 - 4.1.3) und 4.7 entfallen, da sie die Änderungsbereich nicht berühren!

- Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18195, Bl. 2 zu sichern und zum Wiedereinsatz vorschriftsmäßig zwischenzulagern oder sofort an anderer Stelle als Oberboden einzubauen.

- Zum Schutz des natürlichen Reliefs und des Bodens sind auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Geländeauf- und -abträge von mehr als 0,50 m unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Abträge für das Anlegen von Gartenteichen. Bodenaushub ist einer Wiederverwendung zuzuführen und darf nicht zu Abfall werden. Nur Überschuswasser darf an die Vorflut abgegeben werden.

- Dachwässer sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, Sickergruben) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern bzw. zu sammeln und als Brauchwasser wiederzuverwenden. Nur Überschuswasser darf an die Vorflut abgegeben werden.

- Das Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen ist in einem Regenrückhaltebecken zu sammeln und zu versickern.

- Die zu erhaltenden Bäume, Sträucher, Hecken und Vegetationsflächen im und am Rande des Baugebietes sind gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu sichern.

- Zum Schutz von Insekten sind für die Außenbeleuchtung Natriumdampflampen zu verwenden.

5. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 4 und 15 BauGB

- Der nicht bebaute Teil der Baugrundstücke ist als Nutz- und Erholungs garten anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Notwendige Bestandteile:
batten, Grabeland, Wege, Teiche, Mauern. Landschaftsgärtnerische Elemente wie Treppe, Mauer, Weg sind aus natürlichen Materialien herzustellen (Stein, Holz, Kies, Rindenmulch).
Rasen, Bäume, Sträucher. Mögliche Bestandteile: Blumen und Stauden.
Je Baugrundstück sind mindestens zwei Bäume aus nachfolgend aufgeführten Arten frei in der Wahl des Standortes zu pflanzen: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudo-platanus), Birke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Holzapfel (Malus sylvestris), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubenkirsche (Prunus padus), Holzbirne (Pyrus communis), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Bergulme (Ulmus glabra), Kastanie (Aesculus hippocastanum), Robinie (Robinia pseudacacia), Weibnuss (Juglans regia) und Eskastanie (Cestanea sativa) sowie Kultursorten der genannten Arten.

- Bei der Anlage freiwachsender Hecken und Formschnitthecken sind ausschließlich laubtragende Gehölzarten auszuwählen. Insgesamt darf die Menge der verwendeten Nadelgehölze die der Laubgehölze nicht überschreiten.

- Festsetzung entfällt, da sie den Änderungsbereich nicht betrifft

- Carports sind mit Klettergehölzen zu begrünen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil I, S. 58, BGBl. III 213-1-6)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542).
- Naturschutzausführungsgesetz (NatSchG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. 2010 S. 66
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503,613) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RRP MM/R) vom 18. Oktober 1994 (GVOBl. M-V v. 11.11.1994 Nr. 24 S. 1022)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), in der derzeit gültigen Fassung
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 GS Meckl.- Vorpommern Gl. Nr. 2130-9

HINWEIS:

Die blaue Schraffur kennzeichnet Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahelegend ist oder sich aufträgt. Für Bodendenkmale die bei Erdarbeiten entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§11 Abs. 3 DSchG M-V). Auch durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§6 Abs. 5 DSchG M-V).

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Mai 2010. Der Änderungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Teterow, 20.12.2012 Amtsvorsteher

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) mit Schreiben vom 28.06.2010 beteiligt worden.

Teterow, 20.12.2012 Amtsvorsteher

- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte auf der Gemeindevertreterversammlung am 27. Mai 2010. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Auforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte mit Schreiben vom 27.07.2010.

Teterow, 20.12.2012 Amtsvorsteher

- Die Gemeindevertretung Dahmen hat am 04.11.2010 den Entwurf der Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Teterow, 20.12.2012 Amtsvorsteher

- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht haben in der Zeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.03.2011, ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Teterow, 20.12.2012 Amtsvorsteher

- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 14.03.2011 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die Lage richtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagegenaue Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Teterow, 20.12.2012 Amtsvorsteher

- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.03.2011, ortsüblich bekannt gemacht. Die Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2011 gebilligt.

Teterow, 20.12.2012 Amtsvorsteher

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.01.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Teterow, 20.12.2012 Amtsvorsteher

- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.01.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2011 gebilligt.

Teterow, 20.12.2012 Amtsvorsteher

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.

Teterow, 20.12.2012 Bürgermeister

- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.03.2011, im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mecklenburgische Nachrichten" bekannt gemacht worden.

- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert am 14.09.2004 GVOBl. M-V S. 9) hingewiesen worden.

- Die Satzung ist mit Ablauf des 14.03.2011 in Kraft getreten.

Teterow, 19.02.2013 Amtsvorsteher

Landkreis Güstrow

Gemeinde Dahmen Ortsteil Dahmen

1. Änderung B-Plan Nr. 1

" Zum Seeblick" Dahmen

SATZUNG

AUFTRAGGEBER:	AUFTRAGNEHMER:
Gemeinde Dahmen, Amt Mecklenb. Schwiel	A & S GmbH Neubrandenburg architekten - stadplaner - beratende ingenieure Von-Pentz-Allee 7 17169 Teterow Tel.: (0395) 58102-0 E-Mail: a.s@as-neubrandenburg.de
Maßstab:	1: 1000
Architekt:	Dipl.-Ing. Edeltraud Maßmann
Datum:	Satzung 20. Januar 2011
Projektnummer \ Pfad:	2010 B 028/dwg/B-P-Satzung-01-11.dwg